

Geschäftsordnung des Vorstandes des Schachbezirks Herne

§1 Grundlage

Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung des Schachbezirks Herne und dabei insbesondere §7 Nr.7 der Satzung.

§2 Richtlinienkompetenz

Der Vorsitzende des Schachbezirks Herne bestimmt in enger Absprache mit dem Vorstand die Vereinspolitik. In Fragen des Spielbetriebs ist der Spielleiter und in Finanzfragen der Kassierer zu hören.

§3 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tagt stets in seiner Besetzung als erweiterter Vorstand nach §7 Absatz 3 der Satzung des Schachbezirks Herne. Ausnahmen sind nur nach §5 dieser Ordnung möglich
2. Die Regelungen zur Vorstandssitzung finden auf die erweiterte Vorstandssitzung analoge Anwendung.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
4. Zur Vorstandssitzung ist 14 Tage vorher einzuladen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand tagt stets nicht-öffentlicht. Er kann jedoch jederzeit Ausnahmen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten zulassen.
7. Vor einem Beschluss soll Betroffenen die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme eingeräumt werden. Ein Anspruch darauf liegt jedoch nicht vor.
8. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der erste bzw. der zweite Vorsitzende dies unter Angabe von Gründen verlangen.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden stets mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
10. Über die Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls wird am Ende der Sitzung entscheiden. Ein Versand der Protokolle per Email ist statthaft.
11. Sollte diese Ordnung Regelungslücken aufweisen, sind vorhandene Regelungen der Satzung analog anzuwenden.

§4 Aufgabenverteilung

1. Die Aufgabenverteilung im erweiterten Vorstand wird primär durch die Mandate der Vorstandsmitglieder bestimmt. Darüber hinausgehende Aufgaben werden durch Vorstandentscheid zugeordnet.
Insbesondere sei zu erwähnen:
 - a. Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung sämtlicher erweiterter Vorstandssitzungen und Bezirkskongresse. Weiter hat er sämtliche Protokolle, sofern diese zur Veröffentlichung vorgesehen sind, umgehend im Verbandsorgan zu veröffentlichen und ein Versand der Protokolle des Bezirkskongresses sicherzustellen.
 - b. Der Jugendwart hat die besonderen Interessen der Jugend im Vorstand zu vertreten.
2. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, welche ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützend zur Seite stehen und ggf. Beschlussvorlagen erarbeiten.

§5 Verhältnis erweiterter Vorstand / Vorstand

1. Erfordert die Lage ein schnelles Reagieren des Schachbezirks Herne, tagt der Vorstand nur in seiner Besetzung nach §7 Absatz 1 der Satzung des Schachbezirks Herne. §3 Nr.4 dieser Ordnung findet nur insoweit Anwendung, als dass lediglich eine verkürzte Einladungsfrist von 2 Tagen notwendig ist.
2. Sollte auch eine Entscheidung des Vorstandes nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können, ist der Vorsitzende bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende allein entscheidungsberechtigt. In Fragen des Spielbetriebs steht auch dem Spielleiter ein solches Recht zu. Jedoch ist in jedem Fall das Votum des Vorstandes schnellstmöglich nachzuholen.
3. Der Vorstand tagt nur in seiner Besetzung nach §7 Absatz 1 der Satzung des Schachbezirks Herne
 - a. im Falle des §7 Absatz 2 der Satzung des Schachbezirks Herne.
 - b. zur Beschlussfassung nach §6 dieser Ordnung im Vorstandskreis.
 - c. in Buß- und Säumnisfragen.

§6 Änderung der Geschäftsordnung

1. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es keines Votums des Bezirkskongresses. Es ist lediglich die Mehrheit sowohl des Vorstandes als auch des erweiterten Vorstandes notwendig.
2. Änderungen dieser Ordnung sind dem nächsten Bezirkskongress mitzuteilen.

§7 Juristische Prüfung

Sollten Teile dieser Ordnung aufgrund einer juristischen Prüfung ungültig sein, so ist sie trotzdem als Ganzes gültig. Lediglich die betroffenen Passagen müssen angeglichen werden.